# A 3 PRÜFUNG DER EINZELNEN PUNKTE BETREFFEND ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

## 1 ERMITTLUNG

### 1.1 WERDEN MIT DEM VORHABEN EINNAHMEN ERZIELT, DIE BEI DER FÖRDERUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN MÜSSEN?

|  |  |
| --- | --- |
| Rechtsgrundlagen der Union | Art. 61 und Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013  Art. 15-19 VO (EU) Nr. 480/2014 |
| Nationale Rechtsgrundlagen | §29 ARR 2014  Nationale Richtlinien |
| Weitere relevante Dokumente | - |

**Zielsetzung**

Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss **Nettoeinnahmen** (Definition siehe unten) erwirtschaften, dürfen nicht „überfördert“ werden. Aus diesem Grund werden die Einnahmen geprüft.

**Anwendungsbereich**

In diesem Abschnitt werden Vorhaben behandelt, die während oder nach ihrer Durchführung Einnahmen erwirtschaften. Auf Basis der in der Tabelle aufgelisteten Rechtsgrundlagen lassen sich diese Vorhaben in **vier Gruppen** mit jeweils spezifischen Abwicklungsvorgaben einteilen.

Nachfolgende Tabelle soll eine kurze Übersicht der wichtigsten Kriterien der einzelnen Gruppen geben:

**!**

**Hinweis:**

Für die Beurteilung der Einnahmen gilt, dass für vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber die anrechenbaren Kosten exkl. USt und für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber die anrechenbaren Kosten inkl. USt. heranzuziehen sind.

Tabelle 1: Übersicht der wichtigsten Kriterien der vier Gruppen

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Gruppierung von Einnahmen schaffenden Vorhaben** | | | | |
|  | **Gruppe 1** | **Gruppe 2** | **Gruppe 3** | **Gruppe 4** |
| **Rechtsgrundlage:** | Art. 61 VO 1303/2013 | Art. 65 VO 1303/2013 | De-minimis;  Beihilfe für KMU;  Gruppenfreistellungs-VO  Agrarische LE-Maßnahmen;  Einzelprüfungen des Finanzierungsbedarfs | § 29 ARR  Nationale Richtlinien |
| **Beihilfenrelevanz** | Nicht beihilfenrelevant | Nicht beihilfenrelevant | Beihilfenrelevant | Nicht beihilfenrelevant sowie beihilfenrelevante Ausnahmefälle, welche nicht der Gruppe 3 zugeordnet werden |
| **Höhe der anrechenbaren Kosten** | Größer  € 1.000.000,00 | Größer € 50.000,00 | Irrelevant für die Berücksichtigung der Einnahmen | Irrelevant für die Berücksichtigung der Einnahmen |
| **Art des Vorhabens:** | Investition/ Infrastruktur | Vorhaben auf Basis von Sachkosten | Vorhaben auf Basis von Sachkosten und oder Investition/ Infrastruktur  **Ausnahmen:**  **Sachkostenprojekte**, bei denen Projektträger als Förderungswerber auftreten, die nicht selbst die Endbegünstigten sind.  **Sachkostenprojekte**, bei denen im Rahmen des Vorhabens produzierte Waren oder Dienstleistungen gegen einen finanziellen Beitrag angeboten bzw. verkauft werden. | Vorhaben auf Basis von Sachkosten und oder Investition/ Infrastruktur  Vorhaben die die Ausnahmefälle der Gruppe 3 betreffen |
| **Zeitpunkt der Entstehung der Einnahmen:** | Nach Abschluss des Vorhabens und ggf. während der Durchführung | Während der Durchführung | Während der Durchführung und oder nach Abschluss des Vorhabens | Während der Durchführung und oder nach Abschluss des Vorhabens |
| **Überwiegend betroffene Vorhabensarten** | Leader, Naturschutz, Dorferneuerung | Leader, Naturschutz, Dorferneuerung | VHA der M4  VHA der M6  VHA M8  Leader (De minimis)  etc. | Leader; Naturschutz; Dorferneuerung;  Ausnahmen der Gruppe 3 (M1, M16 etc.) |
| **Berücksichtigung der Einnahmen** | **Abzug der geschätzten NETTOEINNAHMEN von den anrechenbaren Kosten** | **Abzug der geschätzten NETTOEINNAHMEN von den anrechenbaren Kosten** | **Keine Berücksichtigung** | **Summe aus Einnahmen und Förderbetrag beträgt max. die Gesamtkosten** |

1. **Beschreibung der Detailvorgaben der einzelnen Gruppen**

**Gruppe 1:**

**Vorhaben, die gemäß Art. 61 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 nach ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und die die erste Bedingung (anrechenbare Kosten > € 1.000.000,00) und mindestens eine der darunter folgenden für das LE-Programm relevanten Bedingungen erfüllen:**

* Die anrechenbaren Kosten eines Vorhabens müssen vor Abzug der Nettoeinnahmen größer als € 1.000.000,00 sein. In Abhängigkeit davon, ob der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht, werden hierfür die anrechenbaren Kosten inkl. oder exkl. UST herangezogen.
* Für das Vorhaben sind keine Beträge oder Fördersätze im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt (somit kein Vorhaben bezüglich einer LE-Maßnahme aus dem Agrarsektor).
* Das Vorhaben fällt nicht unter die Vorhabensart „Technische Hilfe“.
* Die Förderung des Vorhabens erfolgt nicht auf Basis von vereinfachten Kostenoptionen (VKO). (Diese Bedingung gilt, sofern bei der Berechnung der VKO bereits die Einnahmen berücksichtigt wurden. Dies trifft für die Anwendung der Personalkosten auf Basis von standardisierten Einheitskosten nicht zu.)
* Die Förderung des Vorhabens wird nicht auf Basis einer der nachfolgenden Beihilfegrundlagen gewährt:
  + De-minimis oder
  + einer vereinbarten staatlichen Beihilfe für KMUs mit Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrages oder
  + einer vereinbarten staatlichen Beihilfe mit Einzelprüfung des Finanzierungsbedarfes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die staatlichen Beihilfen.

Vorhaben gemäß Art. 61 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind vor allem in den VHAen Leader, Naturschutz und Dorferneuerung zu erwarten, da gemäß den Richtlinien in diesen VHAen nicht beihilferelevante, investive Vorhaben mit anrechenbaren Kosten größer € 1.000.000,00 gefördert werden können.

**Gruppe 2:**

**Vorhaben, die gemäß Art. 65 Abs. 8 VO 1303/2013 während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften und auf die Art. 61 Abs. 1 bis 6 VO (EU) Nr. 1303/2013 keine Anwendung finden und die die erste Bedingung (anrechenbare Kosten > € 50.000,00) und mindestens eine der darunter folgenden für das LE-Programm relevanten Bedingungen erfüllen:**

* Die anrechenbaren Kosten eines Vorhabens müssen vor Abzug der Nettoeinnahmen größer als € 50.000,00 sein. In Abhängigkeit davon, ob der Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht, werden hierfür die anrechenbaren Kosten inkl. oder exkl. UST herangezogen.
* Für das Vorhaben sind keine Beträge oder Fördersätze im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt (somit kein Vorhaben bezüglich einer LE-Maßnahme aus dem Agrarsektor).
* Das Vorhaben fällt nicht unter die Vorhabensart „Technische Hilfe“.
* Die Förderung des Vorhabens erfolgt nicht auf Basis von vereinfachten Kostenoptionen. (Diese Bedingung gilt, sofern bei der Berechnung der VKO bereits die Einnahmen berücksichtigt wurden. Dies trifft für die Anwendung der Personalkosten auf Basis von standardisierten Einheitskosten nicht zu).
* Das Vorhaben wird nicht auf Basis einer staatlichen Beihilferegelung gewährt (trifft auf alle Vorhaben zu, bei denen in der Checkliste Punkt 4.1 „Trifft nicht zu (nein)“, angekreuzt wird).

Es handelt sich um alle nicht beihilferelevanten Sachkostenprojekte mit anrechenbaren Kosten größer € 50.000,00. Diese Gruppe an Vorhaben betrifft ebenfalls vor allem wieder die VHAen Leader, Naturschutz und Dorferneuerung.

**Gruppe 3:**

**Vorhaben, die zwar die Betragsgrenzen für anrechenbare Kosten gemäß Art. 61 Abs. 8 lit. a – c bzw. Art. 65 Abs. 8 lit. e VO (EU) Nr. 1303/2013 erreichen (Gruppen 1 und 2), für die aber auf Grund ihrer Beihilferelevanz diese Bestimmungen nicht gelten:**

Dies betrifft Vorhaben, die eine Förderung auf Basis folgender Rechtsgrundlagen erhalten:

* Vorhaben in agrarischen LE-Maßnahmen, mit Festlegung der Förderbeträge oder Fördersätze im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
* De-minimis Beihilfe (siehe Abs. 8 lit a Art. 61 VO 1303/2013)
* Beihilfe für KMU, bei denen die Beihilfenintensität oder der Beihilfebetrag begrenzt wird (siehe Abs. 8 lit b Art. 61 VO 1303/2013)
* Einzelüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen (siehe Abs. 8 lit c Art. 61 VO 1303/2013)

In diese Gruppe fallen vor allem Vorhaben der VHAen M4, M6, M8 und LEADER (De minimis).

**Gruppe 4:**

**Alle Vorhaben, die nicht unter die Gruppen 1 - 3 fallen und ausschließlich den Vorgaben der nationalen Rechtsgrundlage (vgl. § 29 ARR 2014) unterliegen.**

Dies betrifft alle nicht beihilferelevanten Vorhaben, die nicht in die Gruppe 1 und die Gruppe 2 fallen sowie alle Ausnahmefälle der Gruppe 3. Das sind, einzelne Vorhaben der VHA Dorferneuerung, Naturschutz, Leader; M1 und M16, etc. mit anrechenbaren Kosten von max. € 50.000,00 bei Sachkosten bzw. anrechenbaren Kosten von max. € 1.000.000,00 bei Investitionen sowie alle beihilferelevante Ausnahmefälle der Gruppe 3 (z.B. Bildungsveranstaltungen bei denen Teilnahmegebühren eingehoben werden, Vorhaben bei denen Wanderkarten, Bücher, gedruckt und verkauft werden, etc.).

1. **Vorgaben zur Berücksichtigung von Nettoeinnahmen für die einzelnen Gruppen**

**Definition Nettoeinnahmen**

Nettoeinnahmen sind gemäß Art. 61 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Wird nur ein Teil der Gesamtinvestitionskosten gefördert, so werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den anrechenbaren und den nicht anrechenbaren Kosten zugewiesen.

**Hinweis:**

**!**

Laut Art. 61 VO 1303/2013 wird unter Nettoeinnahmen der Geldzufluss verstanden, der unmittelbar von den Nutzern der im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt wird.

Beispiele sind: Gebühren/Eintrittsgelder die unmittelbar für die Benutzung von geförderten Infrastrukturen eingehoben werden, Eintrittsgelder, die bei geförderten Veranstaltungen kassiert werden; Produkte, die durch das Projekt entwickelt und verkauft werden (z.B. Buch, Wanderkarte etc.); Lizenzeinnahmen als Folge von im Projekt erworbenen Patenten/Rechten etc.

Davon abzugrenzen sind die „Einnahmen“, die zur Deckung des Eigenmittelbedarfs (Finanzierung) eines Vorhabens verwendet werden.

Beispiele sind: Spenden; Leistungen Dritter; Einnahmen aus Sponsoring etc.

Wenn es um die Vorgaben des Art. 61 (Gruppe 1) geht, ergibt sich daher keine Verpflichtung Einnahmen zur Deckung des Eigenmittelbedarfs bzw. zur Finanzierung des Vorhabens als Einnahmen zu sehen.

Unabhängig davon gilt jedoch nach wie vor, dass eine Überförderung auszuschließen ist. Aus diesem Grund sind die Einnahmen zur Deckung des Eigenmittelbedarfs bei Vorhaben der Gruppe 4 als Einnahmen zu berücksichtigen (siehe dazu Vorgaben Gruppe 4)

**Gruppe 1:**

Grundsätzlich gilt, dass die anrechenbaren Kosten vorab (im Zuge der Genehmigung) um die in einem bestimmten Bezugszeitraum erwarteten Nettoeinnahmen gekürzt werden (Finanzierungsdefizitmethode). Der Bezugszeitraum umfasst sowohl die Durchführung als auch den Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens. Wenn beispielsweise der Bezugszeitraum für ein Vorhaben 15 Jahre umfasst und das Vorhaben einen dreijährigen Durchführungszeitraum vom 1.1.2018 bis 31.12.2020 genehmigt bekommen hat, dann beträgt der Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens noch 12 Jahre (1.1.2020 bis 31.12.2032). In untenstehender Tabelle 2 sind die Bezugszeiträume der einzelnen Sektoren aufgelistet.

Als erster Schritt ist zu prüfen, ob für das gegenständliche Vorhaben eine nachvollziehbare/objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab möglich ist, oder ob diese Schätzung auf Grund von besonderen Umständen (neue Infrastruktur, keine historischen oder vergleichbaren Werte) nicht möglich ist.

**Ermittlung der vorab geschätzten Nettoeinnahmen:**

Gemäß Art. 61 Abs. 3 Unterabsatz 1 lit. a und b der VO (EU) 1303/2013 sind bei vorab abschätzbaren Einnahmen **zwei Methoden** zulässig:

**Methode 1:** Ermittlung der Nettoeinnahmen durch die Anwendung eines Pauschalsatzes.

**Wird im ELER nicht angewendet!**

**Methode 2:** Ermittlung der Nettoeinnahmen durch Berechnung (vgl. Art. 61 Abs.3 Unterabsatz 1 lit. b VO (EU) Nr. 1303/2013).

**Hinweis:**

**!**

Die Berechnung hat unter Heranziehung der Anlage 10 Formblatt zur Ermittlung der Nettoeinnahmen gemäß Art.61 VO (EU) 1303/2013 zu erfolgen. Das Formblatt ist den Förderungswerbern bei Bedarf mit den Förderungsantragsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

In Art. 15-19 VO (EU) Nr. 480/2014 sind die Vorgaben für die Berechnung der Nettoeinnahmen definiert:

* Gemäß Art. 15 VO (EU) Nr. 480/2014 werden die abgezinsten Nettoeinnahmen berechnet, indem die abgezinsten Betriebskosten (vgl. Art. 17 VO (EU) Nr. 480/2014) von den abgezinsten Bruttoeinnahmen (vgl. Art. 16 VO (EU) Nr. 480/2014) abgezogen werden und gegebenenfalls der abgezinste Restwert der Investition (vgl. Art. 18 VO (EU) Nr. 480/2014) addiert wird.

**Begriffsdefinitionen:**

Abzinsung: Der Abzinsungssatz beträgt real 4%/Jahr (vgl. Art. 19 VO (EU) Nr. 480/2014). Dieser Wert wird im Formblatt zur Ermittlung der Nettoeinnahmen für einnahmenschaffende Projekte im Sinne des Art. 61 der VO (EU) 1303/2013 standardmäßig bereits vorgegeben.

Die Nettoeinnahmen wurden bereits im Absatz „Definition der Nettoeinnahmen“ beschrieben.

Zu den Betriebskosten zählen die Kosten für den lfd. Betrieb wie bspw. regelmäßige und außerordentliche Wartungs- und Instandhaltungskosten, Wiederbeschaffungskosten für Anlagegüter mit kurzer Nutzungsdauer, Personal-, Management- Verwaltungs- und Versicherungskosten, sowie Kosten für Verbrauchsgüter (Energie, Rohstoffe etc.).

Nicht im Art. 17 VO (EU) Nr. 480/2014 angeführt sind jedoch Abschreibungen und Finanzierungskosten. Sie sind daher nicht zu berücksichtigen. Die Betriebskosten sind im Formblatt zur Ermittlung der Nettoeinnahmen für einnahmenschaffende Projekte im Sinne des Art. 61 der VO (EU) 1303/2013 für den jeweiligen Bezugszeitraum zu erfassen.

Unter Bruttoeinnahmen sind die Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden zu verstehen. Wenn von den Bruttoeinnahmen die Betriebskosten abgezogen werden erhält man die Nettoeinnahmen

Der Restwert der Investition ergibt sich aus der Differenz der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Investition und dem Bezugszeitraum, für den die Nettoeinnahmen geschätzt wurden, wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Investition den Bezugszeitraum der Nettoeinnahmen übersteigt. Er muss nur dann als Einnahme ins Formblatt „Ermittlung der Nettoeinnahmen“ eingetragen und berücksichtigt werden, wenn im Bezugszeitraum die abgezinsten Nettoeinnahmen positiv sind.

Die Bruttoeinnahmen, die Betriebskosten sowie gegebenenfalls der Restwert der Investition sind auf den Zeitpunkt der Erstinvestition abzuzinsen. Als Zeitpunkt der Erstinvestition wird der Beginn des Vorhabens festgelegt.

Die Betriebskosten und Bruttoeinnahmen nach Abschluss des Vorhabens werden bis zum Ende des Bezugszeitraumes berücksichtigt, der im Anhang I der VO (EU) Nr. 480/2014 für die Sektoren bzw. Teilsektoren festgelegt wurde (siehe Tabelle 2). Für alle Vorhaben, die keinem der genannten Sektoren zuzuordnen sind, ist der „Bezugszeitraum für sonstige Sektoren“ heranzuziehen (Vorhaben aus dem Bereich Dorferneuerung, Naturschutz etc.)

Tabelle 2: Festgelegte Bezugszeiträume

|  |  |
| --- | --- |
| **Sektor** | **Bezugszeitraum (Jahre)** |
| Schienenverkehr | 30 |
| Wasserversorgung /Abwasserentsorgung | 30 |
| Straßen | 30 |
| Abfallentsorgung | 30 |
| Häfen und Flughäfen | 25 |
| Städtischer Nahverkehr | 30 |
| Energie | 25 |
| Forschung und Innovation | 25 |
| Breitband | 20 |
| Unternehmensinfrastruktur | 15 |
| Andere Sektoren | 15 |

Gemäß Art. 61 Abs. 3 letzter Unterabsatz VO (EU) Nr. 1303/2013 muss bei der Endauszahlung kontrolliert werden, ob während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen erwirtschaftet wurden, die bei der Festlegung der potentiellen Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht berücksichtigt wurden. Dies trifft nur zu, wenn die erwarteten Nettoeinnahmen nicht auf Basis des Pauschalsatzes gemäß Anhang V der VO (EU) Nr. 1303/2013 ermittelt werden. Diese Nettoeinnahmen sind ebenfalls spätestens beim letzten Zahlungsantrag (Endabrechnung) von den anrechenbaren Kosten abzuziehen.

**Erfassung der Einnahmen in der LEW-Datenbank:**

**Zum Zeitpunkt der Genehmigung:**

Die Berücksichtigung der Einnahmen erfolgt in der Maske „Verwalten Antragspositionen“ (siehe auch Benutzerhandbuch Punkt 4.5).

Sofern der Förderungswerber im Rahmen der Antragsstellung bekannt gegeben hat, dass er Einnahmen nach Abschluss des Vorhabens hat, ist im Feld Kürzungsart "Einnahmen (Art.61)"auszuwählen. Im Feld Einnahmen ist dann das Ergebnis der ermittelten Nettoeinnahmen zu erfassen. Sofern die Betriebskosten die Bruttoeinnahmen übersteigen und die Nettoeinnahmen Null ergeben, ist Null zu erfassen. Ebenso ist Null zu erfassen, wenn der Förderungswerber plausibel begründet hat, dass er die Einnahmen nicht vorab schätzen kann.

Die Kürzung der anrechenbaren Kosten erfolgt automatisch durch die LEW-DB. Sofern die Gesamtkosten höher sind als die anrechenbaren Kosten werden die anrechenbaren Kosten aliquot durch die LEW-DB gekürzt

**Zum Zeitpunkt der Abrechnung:**

Bei Vorhaben der Gruppe 1 sind bei der Abrechnung grundsätzlich keine Einnahmen mehr zu berücksichtigen.

Ausnahme: Bei der Endabrechnung wird festgestellt, dass es während der Durchführung des Vorhabens Einnahmen gab, die nicht in der Schätzung berücksichtigt wurden.

**Vorgangsweise wenn die Einnahmen nicht vorab abschätzbar sind:**

Ist es in Ausnahmefällen nicht möglich, die erwarteten Nettoeinnahmen vorab festzulegen, können gemäß Art. 61 Abs. 6 VO (EU) Nr. 1303/2013 diese Nettoeinnahmen, die bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Ende des Durchführungszeitraumes (ab der Letztzahlung) erzielt werden, bzw. die bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Dokumenten für den Programmabschluss LE 14-20 erzielt werden, (je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist), im Nachhinein abgezogen werden. Dies muss als Auflage in das Genehmigungsschreiben.

Die Auflage wird nach Ablauf der Frist überprüft. Sofern Nettoeinnahmen vorliegen, erfolgt eine entsprechende Rückforderung.

**Gruppe 2:**

**Ermittlung der Nettoeinnahmen (vgl. Art. 65 Abs. 8 VO 1303/2013)**

Die Summe der Einnahmen, die während der Durchführung des Vorhabens anfällt, wird gegebenenfalls um die im entsprechenden Zeitraum entstandenen Betriebskosten verringert (siehe auch Definition Nettoeinnahmen).

**Zeitpunkt der Berücksichtigung der ermittelten Nettoeinnahmen**

Gemäß Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind die Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung zu berücksichtigen. Alle Nettoeinnahmen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht berücksichtigt werden können, müssen spätestens bei der Endauszahlung berücksichtigt werden.

**Erfassung der Einnahmen in der LEW-Datenbank:**

**Zum Zeitpunkt der Genehmigung:**

Wenn der Förderungswerber im Rahmen der Antragsstellung bekannt gegeben hat, dass er während der Projektdurchführung Einnahmen hat, ist im Feld Kürzungsart "Einnahmen (Art.65)"auszuwählen. Sofern er die Nettoeinnahmen bereits abschätzen kann, ist der entsprechende Betrag im Feld Einnahmen zu erfassen. Wenn er die Einnahmen noch nicht abschätzen kann, ist Null zu erfassen.

**!**

**Hinweis:**

Gemäß Abs. 8 Art. 65 VO (EU) 1303/2013 ist es nicht zwingend erforderlich bereits bei der Genehmigung die Einnahmen von den anrechenbaren Kosten abzuziehen. Wenn jedoch ein Abzug zum Zeitpunkt der Genehmigung erfolgt ist und der Förderungswerber während der Durchführung seines Vorhabens geringere Einnahmen erwirtschaftet, muss die Genehmigung geändert werden, damit der Förderungswerber den höheren Förderungsbetrag erhalten kann.

**Zum Zeitpunkt der Abrechnung:**

Im Rahmen der Abrechnung können die Einnahmen mit jedem Zahlungsantrag oder spätestens mit der Letztzahlung eingereicht werden (siehe auch Benutzerhandbuch Punkt 4.11.2).

Wichtig ist, dass die Gesamtkosten des jeweiligen Zahlungsantrags immer je Position im entsprechenden Zahlungsantrag erfasst werden. Die Gesamtkosten können gleich sein den anrechenbaren Kosten des Zahlungsantrags oder auch höher.

Die Einnahmen können pro Zahlungsantrag eingereicht und erfasst werden oder der Förderungswerber gibt seine gesamten Einnahmen, die er während der Projektlaufzeit hatte, erst mit dem letzten Zahlungsantrag bekannt. Dann sind die gesamten Einnahmen im Gegensatz zu den Gesamtkosten, die auf Zahlungsantragsebene erfasst werden müssen, bei der Letztzahlung zu erfassen.

Beispiel:

Förderungswerber reicht 3 Zahlungsanträge (ZA) ein.

**1. ZA:** Gesamtkosten = eingereichte Kosten = € 50.000,00. Im Rahmen der VWK gibt es keine Abzüge, daher werden in der LEW in der Maske Zahlungsantrag Details im Feld „Kosten anrechenbar nach VWK“ und im Feld „Gesamtkosten“ Kosten in Höhe von € 50.000,00 erfasst. Das Feld „Einnahmen“ wird nicht befüllt.

**2.ZA:** Eingereichte Kosten € 40.000,00. Im Zuge der VWK wird festgestellt, dass € 10.000,00 zwar dem Vorhaben zuordenbar, aber nicht für die Förderung anrechenbar sind.

Im Feld „Kosten anrechenbar nach VWK“ werden € 30.000,00 eingetragen und im Feld „Gesamtkosten“ Kosten in Höhe von € 40.000,00 erfasst. Das Feld „Einnahmen“ wird nicht befüllt.

**3.ZA:** Mit dem ZA werden Gesamtkosten in Höhe von € 100.000,00 und anrechenbare Kosten (= Kosten eingereicht) in Höhe von € 70.000,00 beantragt. Zusätzlich werden alle Einnahmen für die gesamte Projektlaufzeit in Höhe von € 40.000,00 eingereicht. Im Rahmen der VWK können sowohl die beantragten „Gesamtkosten“ als auch die „Kosten eingereicht“ anerkannt werden.

Im Feld „Kosten anrechenbar nach VWK“ werden somit € 70.000,00 eingetragen und im Feld „Gesamtkosten“ Kosten in Höhe von € 100.000,00 erfasst. In das Feld „Einnahmen“ können nun die gesamten Einnahmen in Höhe von € 40.000,00 erfasst werden.

**Hinweis:**

Werden die gesamten Einnahmen mit einem Zahlungsantrag eingereicht, dann können sie bei dem ZA, mit dem sie eingereicht wurden, erfasst werden. Im Gegensatz dazu müssen die Gesamtkosten immer auf Zahlungsantragsebene erfasst werden.

**Gruppe 3:**

**Ermittlung der Nettoeinnahmen bei Vorhaben, bei denen das EU-Beihilferecht angewendet wird**

Bei diesen Vorhaben wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Bemessung der maximalen Beihilfeintensität oder durch die Begrenzung des Förderbetrags (De-minimis Beihilfe) bereits die potentiellen Einnahmen berücksichtigt wurden.

Ausgenommen sind Vorhaben, bei denen der Förderungswerber nicht der Endbegünstigte ist oder bei denen im Rahmen des Vorhabens produzierte Waren oder Dienstleistungen gegen einen finanziellen Beitrag angeboten bzw. verkauft werden. In diesen Fällen ist auszuschließen, dass es zu einer Überförderung des Projektträgers kommt (siehe dazu Vorgaben für Gruppe 4). Beispiel: In einem beihilferelevanten Vorhaben wird ein Buch erstellt (Text und Druck), das verkauft wird. Der Verkaufserlös ist in diesem Fall zu den Einnahmen zu rechnen. Wird der Druck außerhalb des Vorhabens durchgeführt, sind die Einnahmen anteilsmäßig zwischen den Erstellungs- und den Druckkosten aufzuteilen. Jener Anteil, der den Erstellungskosten zugeordnet werden kann ist gemäß den Vorgaben für die Gruppe 4 zu berücksichtigen..

**Erfassung der Einnahmen in der LEW-Datenbank:**

Weder zum Zeitpunkt der Genehmigung noch zum Zeitpunkt der Abrechnung sind Einnahmen in der LEW-DB zu erfassen.

Da die Kürzungsart „keine oder nationale Regelung“ grundsätzlich standardmäßig in der LEW-DB vorgegeben ist, muss hier betreffend die Einnahmen nichts zusätzlich erfasst werden.

**Gruppe 4:**

**Berücksichtigung der Einnahmen bei Vorhaben, die nicht den Gruppen 1-3 zuzuordnen sind inkl. der Ausnahmen der Gruppe 3**

Für alle übrigen Vorhaben werden die Einnahmen spätestens bei der Endauszahlung, berücksichtigt. Es geht darum eine Überförderung auszuschließen. Aus diesem Grund sind die Einnahmen zur Deckung des Eigenmittelbedarfs bei Vorhaben der Gruppe 4 als Einnahmen zu berücksichtigen.

Es gilt, dass die Summe aus allen Einnahmen (umfasst auch die Einnahmen zur Deckung des Eigenmittelbedarfs) und des Förderungsbetrags die Gesamtkosten eines Vorhabens nicht übersteigen darf.

**Erfassung der Einnahmen in der LEW-Datenbank:**

**Zum Zeitpunkt der Genehmigung:**

Für diese Gruppe wird in der LEW-DB die Kürzungsart „keine oder nationale Regelung“ verwendet. Diese Kürzungsart ist standardmäßig vorgegeben und lässt die Erfassung von Einnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht zu.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Einnahmen von Vorhaben der Gruppe vier erst bei der Abrechnung bekanntgegeben und berücksichtigt werden.

Gibt der Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seine geschätzten Einnahmen bekannt und die Prüfung ergibt, dass der Förderungsbetrag zu kürzen ist, muss die BST den Förderbetrag max. entsprechend kürzen.

**Hinweis:**

Wenn die Berücksichtigung der geschätzten Einnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung erfolgt ist und der Förderungswerber während der Durchführung seines Vorhabens geringere Einnahmen erwirtschaftet, muss die Genehmigung geändert werden, damit der Förderungswerber den höheren Förderungsbetrag erhalten kann.

**Zum Zeitpunkt der Abrechnung:**

Die Vorgangsweise für die Erfassung der Einnahmen ist gleich wie bei der Erfassung der Gruppe 2. Die Einnahmen können mit jedem Zahlungsantrag oder spätestens mit der Letztzahlung eingereicht werden (siehe auch Benutzerhandbuch Punkt 4.11.2). Werden mit jedem Zahlungsantrag Einnahmen bekannt gegeben sind sie bei jedem ZA zu erfassen, werden sie nur mit dem letzten ZA eingereicht, sind sie bei der Letztzahlung zu erfassen.

Wichtig ist auch hier, dass die Gesamtkosten des jeweiligen Zahlungsantrags immer je Position im entsprechenden Zahlungsantrag erfasst werden. Die Gesamtkosten können gleich sein den anrechenbaren Kosten des Zahlungsantrags oder auch höher.

Der Unterschied zur Gruppe 2 besteht darin, dass die Kürzungsart „keine oder nationale Regelung“

ausgewählt werden muss. Damit werden die Einnahmen nicht von den anrechenbaren Kosten abgezogen, sondern es wird lediglich der Förderbetrag gekürzt, wenn die Summe aus Einnahmen und Förderbetrag die Gesamtkosten übersteigt.

Beispiele für Einnahmen:

* Teilnehmergebühren bei Kursen oder Führungen
* Einnahmen aus dem Verkauf von Büchern, Wanderkarten etc. die in einem Vorhaben hergestellt werden. In diesen Fällen ergeben sich die Einnahmen aus der Anzahl der zum Verkauf angebotenen Werke mal dem Verkaufspreis. Es ist unerheblich, ob bis zum Ende der Durchführungsfrist bereits alles verkauft wurde oder nicht.